

Bühnenelemente:

Vereine der Stadt Mechernich:	3,00€
Sonstige Mieter	5,00€

Der Mietpreis gilt pro Element, Abholung VK -Halle, Peterheide 3

Die Ausgabe der Bühnenelemente erfolgt nur nach Vorlage des Einzahlungsbelegs.

Die Kautions beträgt 7,50 € für jedes ausgeliehene Element. Evtl. erforderliche Reparatur-/Instandsetzungsarbeiten werden von der Kautions einbehalten; bei größeren Beschädigungen wird der Restbetrag in Rechnung gestellt.

Die Kautions für die Bühnenelemente ist bei der Ausgabe vor Ort zu hinterlegen und wird, bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Bühnenelemente /Zubehör, wieder erstattet.

Bedingungen mietweiser Überlassung:

1. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag der Übergabe bzw. der angezeigten Bereitstellung an Abholer; es endet mit fristgerechter Rückgabe, jedoch nicht vor Ablauf notwendiger Wartungs- oder Reparaturarbeit.
2. Mietentgelte sind bis zum, in der schriftlichen Zuweisung, festgelegten Termin zu überweisen. Bei Überschreitung der Mietdauer von mehr als einem Tag erfolgt eine Berechnung für eine weitere Mietzeit.
3. Für den Fall, dass der Antrag auf Ausleihe durch den Mieter zurückgenommen wird, erfolgt die Berechnung einer Bereitstellungsgebühr.
4. Die Verwendung der Mietsachen im Interesse oder Auftrag dritter Personen ist nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig.
5. Mietgegenstände hat der Mieter bei Übergabe ohne Verzug zu prüfen. Unterbliebene Rüge bedeutet Vollständigkeit und Geeignetheit für den vertragsmäßigen Gebrauch. Einen Schadenseintritt nach erfolgter Übergabe hat der Mieter sofort zu melden. Bei Reparaturen ist nur die Verwendung von Original-Ersatzteilen auf Kosten des Mieters zulässig. Der Mieter versichert den Mietgegenstand gegen alle Risiken. Für etwaige durch Ausfallzeiten des Mietgegenstandes und Folgeschäden eintretende Verluste oder sonstige Nachteile des Mieters haftet der Vermieter nicht.
6. Die Rückgabe des Mietgegenstandes hat in einwandfreiem Zustand zu erfolgen. Erforderliche Reparaturarbeiten/Instandsetzungen stellt der Vermieter in Rechnung.
7. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden und Erklärungen nicht ausdrücklich befugter Personen sind nicht wirksam. Ungültigkeit einer einzelnen Bestimmung hat keine Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
8. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Sonderbedingungen Bühnenelemente

1. Durch den Mieter ist der Transport der Bühnenelemente mit einem hierfür geeigneten Fahrzeug/Transportmittel durchzuführen. Es wird empfohlen, mit mindestens zwei Personen zur Abholung bzw. Rückgabe zu erscheinen.
2. Der Zusammenbau der Bühnenelemente hat durch den Mieter zu erfolgen. Eine Einweisung hierzu wird auf Wunsch durch den Vermieter vorgenommen.
3. Eine Überbeanspruchung der Bühnenelemente durch unsachgemäße Nutzung ist nicht statthaft. Für hierbei entstandene Schäden an den Bühnenelementen oder Verletzungen der Nutzer haftet der Vermieter **nicht**.
4. Werden die Bühnenelemente draußen verwendet, ist unbedingt darauf zu achten, dass sie auf trockenem Boden aufgestellt werden. Außerdem müssen die Bühnenelemente durch Folien gegen Regen geschützt werden.
5. Um zeitliche Verzögerungen bei der Rückgabe zu vermeiden, sollten die Bühnenelemente wieder so gestapelt werden, wie sie auch in Empfang genommen wurden.

Anzeigepflicht

Bei Unfällen hat der Mieter den Vermieter bei Rückgabe der Bühnenelemente über alle Einzelheiten zu unterrichten.

Entwendungsschäden sind vom Mieter dem Vermieter sowie der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Beschädigungen an den Bühnenelementen sind unaufgefordert bei Rückgabe durch den Mieter dem Vermieter anzuzeigen. Für Unfälle, die durch die Unterlassung dieser Anzeigepflicht, entstehen, wird der Mieter haftbar gemacht.

Verkaufsbuden

(2,50mx2,00m) mit verschließbaren Türen und Verkaufsklappen, sowie mit Holzfußboden

Kernortvereine	35,00 €
Sonstige Vereine der Stadt	50,00 €
Sonstige Mieter	80,00 €

Bedingungen mietweiser Überlassung:

1. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag der Übergabe bzw. der angezeigten Bereitstellung an Abholer; es endet mit fristgerechter Rückgabe, jedoch nicht vor Ablauf notwendiger Wartungs- oder Reparaturarbeit.
2. Mietentgelte sind bis zum, in der schriftlichen Zuweisung, festgelegten Termin zu überweisen. Bei Überschreitung der Mietdauer von mehr als einem Tag erfolgt eine Berechnung für eine weitere Mietzeit.
3. Für den Fall, dass der Antrag auf Ausleihe durch den Mieter zurückgenommen wird, erfolgt die Berechnung einer Bereitstellungsgebühr.
4. Die Verwendung der Mietsachen im Interesse oder Auftrag dritter Personen ist nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig.
5. Mietgegenstände hat der Mieter bei Übergabe ohne Verzug zu prüfen. Unterbliebene Rüge bedeutet Vollständigkeit und Geeignetheit für den vertragsmäßigen Gebrauch. Einen Schadenseintritt nach erfolgter Übergabe hat der Mieter sofort zu melden. Bei Reparaturen ist nur die Verwendung von Original-Ersatzteilen auf Kosten des Mieters zulässig. Der Mieter versichert den Mietgegenstand gegen alle Risiken. Für etwaige durch Ausfallzeiten des Mietgegenstandes und Folgeschäden eintretende Verluste oder sonstige Nachteile des Mieters haftet der Vermieter nicht.
6. Die Rückgabe des Mietgegenstandes hat in einwandfreiem Zustand zu erfolgen. Erforderliche Reparaturarbeiten/Instandsetzungen stellt der Vermieter in Rechnung.
7. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden und Erklärungen nicht ausdrücklich befugter Personen sind nicht wirksam. Ungültigkeit einer einzelnen Bestimmung hat keine Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
8. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Sonderbestimmungen Verkaufsbuden

1. Durch den Mieter ist der Transport der Verkaufsbuden mit einem hierfür geeigneten Fahrzeug/Transportmittel durchzuführen. Es wird empfohlen, mit mindestens drei Personen zur Abholung bzw. Rückgabe zu erscheinen.
2. Der Zusammenbau der Verkaufsbuden hat durch den Mieter zu erfolgen. Eine Einweisung hierzu wird auf durch den Vermieter vorgenommen.
3. Das zusätzliche Anbringen von Verkaufregalen und sonstigen Gegenständen sowie die Verwendung von Holzschrauben oder Nägeln an den Holzwänden sind untersagt.
4. Beleuchtungskörper sind so anzubringen, dass eine Beschädigung der Holzwände / der Holzdecke ausgeschlossen werden kann. Die jeweiligen Sicherheits- und Schutzbestimmungen sind, vor Inbetriebnahme der Beleuchtungskörper, zu beachten.

Anzeigepflicht

Entwendungsschäden sind vom Mieter dem Vermieter sowie der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Beschädigungen an den Verkaufsbuden sind unaufgefordert bei Rückgabe durch den Mieter dem Vermieter anzuzeigen.

Der Mieter erkennt hiermit die Vertragsbedingungen an.

Glücksrad

Kernortvereine	20,00 €
Sonstige Vereine der Stadt	20,00 €
Sonstige Mieter	20,00 €

Bedingungen mietweiser Überlassung:

1. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag der Übergabe bzw. der angezeigten Bereitstellung an Abholer; es endet mit fristgerechter Rückgabe , jedoch nicht vor Ablauf notwendiger Wartungs- oder Reparaturarbeit.
2. Mietentgelte sind bis zum, in der schriftlichen Zuweisung, festgelegten Termin zu überweisen. Bei Überschreitung der Mietdauer von mehr als einem Tag erfolgt eine Berechnung für eine weitere Mietzeit.
3. Für den Fall, dass der Antrag auf Ausleihe durch den Mieter zurückgenommen wird, erfolgt die Berechnung einer Bereitstellungsgebühr.
4. Die Verwendung der Mietsachen im Interesse oder Auftrag dritter Personen ist nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig.
5. Mietgegenstände hat der Mieter bei Übergabe ohne Verzug zu prüfen. Unterbliebene Rüge bedeutet Vollständigkeit und Geeignetheit für den vertragsmäßigen Gebrauch. Einen Schadenseintritt nach erfolgter Übergabe hat der Mieter sofort zu melden. Bei Reparaturen ist nur die Verwendung von Original-Ersatzteilen auf Kosten des Mieters zulässig. Der Mieter versichert den Mietgegenstand gegen alle Risiken. Für etwaige durch Ausfallzeiten des Mietgegenstandes und Folgeschäden eintretende Verluste oder sonstige Nachteile des Mieters haftet der Vermieter nicht.
6. Die Rückgabe des Mietgegenstandes hat in einwandfreiem Zustand zu erfolgen. Erforderliche Reparaturarbeiten/Instandsetzungen stellt der Vermieter in Rechnung.
7. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden und Erklärungen nicht ausdrücklich befugter Personen sind nicht wirksam. Ungültigkeit einer einzelnen Bestimmung hat keine Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
8. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.